

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 27. März 2012 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
 (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30 EURO
 von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 47 EURO
 von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 58 EURO
 (3) Für Gemeinderäte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Jugendgemeinderäte gelten die Festsetzungen nach §§ 3 bis 7.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
 (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
 (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
 (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als
 a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 115 EURO
 b) Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 EURO
 (2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 EURO.

§ 4 Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30 EURO
 von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 47 EURO
 von mehr als 6 Stunden (voller Vertretungstag) 69 EURO

§ 5 Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte

- Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als
 a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 EURO
 b) Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 18 EURO

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jeweils 40 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Für Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern ist die Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner maßgebend.
 (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 5) abgegolten.
 (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.
 (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 EURO pro Vertretungstag.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Jugendgemeinderäte

- Die Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 EURO je Sitzung.

§ 8 Berechnung und Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
 (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 und die Aufwandsentschädigungen nach § 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
 (3) Die Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Jugendgemeinderäte erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines kommunalen Gremiums, dem sie als Mitglied angehören und an der sie teilnehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.
 (4) Die Sitzungsgelder nach §§ 3, 5 und 7 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende bezahlt. Die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten (§§ 4 und 6 Absatz 4) werden monatlich nachträglich bezahlt.
 (5) In allen Entschädigungssätzen sind die Entschädigungen für die Vorbereitung von Gemeinderats-, Ausschuss- oder Ortschaftsratsitzungen (z.B. Fraktionssitzungen) enthalten.

§ 9 Reisekostenvergütung

- Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 bis 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. März 2000 außer Kraft.

Hinweis:
 Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
 Bretten, den 27. März 2012
 gez. Wolff
 Oberbürgermeister

Stadt Bretten

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten

- FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FwES) vom 27. März 2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
 2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
 3. Bei Einsätzen bei denen die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr eine Reinigungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr den entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
 2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
 3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche, monatliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant der Gesamtwehr	138,00 Euro
Stellvertreter des Kommandanten	72,00 Euro
Kommandant der Abteilung Bretten	72,00 Euro
alle übrigen Abteilungskommandanten	39,00 Euro
die Gerätewarte der Abteilungen	22,00 Euro
der Jugendwart der Gesamtwehr	22,00 Euro
die Jugendgruppenleiter der Abteilungen	17,00 Euro

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1, Absatz 1 bis 3 und 2 Absatz 1 und 2. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge wird ein Verdienstausfall in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten vom 19.06.2001, zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 24.09.2008, außer Kraft.
 Bretten, 27.03.2012
 Wolff, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Husarenbaum“

mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

- Aufstellungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

- Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 27.03.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Husarenbaum“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes u.a. ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO.

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren

In seiner Sitzung vom 27.03.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes u.a. im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der o.a. Bebauungsplan u.a. wird somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diese Bekanntmachung ergeht nach § 13a Abs. 3 BauGB.

Bretten, 28.03.2012
 Bürgermeisteramt Bretten



Aus dem Standesamt

Einträge vom 18.3.2012 - 25.3.2012

Geburten:

- 09.03.2012 Tobias Legaspi, männlich
 Mariana Gisela Chiera und Alberto Fabian Legaspi, Melanthonstr. 106, Bretten
 16.03.2012 Jana Michel, weiblich
 Ramona Miriam Elisabeth Michel geb. Hauser und Dominic Michel, Alte Wilhelmstr. 13, Bretten
 16.03.2012 Sophie Kneis, weiblich
 Daniela Kneis geb. Huber und Florian Christoph Kneis, Gottlieb-Daimler-Str. 17, Bretten
 20.03.2012 Pauline Grimm, weiblich
 Kristina Grimm geb. Reber und Thomas Grimm, Sperlingsweg 7, Bretten

Eheschließungen:

- 19.03.2012 Melis Tanrikulu, Pforzheimer Str. 33, Bretten und Sinan Torun, Ulrichstr. 12, Bietigheim-Bissingen
 21.03.2012 Petra Baumgärtner und Holger Hammer, Ulrich-von-Hutten-Weg 12, Bretten

Sterbefälle:

- 16.03.2012 Herbert Wilhelm Valet, Römerstr. 3, Bretten, 76 Jahre
 16.03.2012 Hans Roland Rösch, Richard-Wagner-Str. 49, Bretten, 72 Jahre
 19.03.2012 Magdalena Mühl geb. Bunth, Apothekergasse 6, Bretten, 87 Jahre
 19.03.2012 Josef Judt, Waldstr. 23, Bretten, 78 Jahre
 19.03.2012 Silvia Singer geb. Leiminger, Im Brühl 4, Bretten, 53 Jahre

Altersjubilare im April

Stand: 23.03.12

Kernstadt:

- 02.04. Siglinde Ehmman, Gartenstr. 84, 80 Jahre
 07.04. Margareta Peter, Goetheweg 34, 83 Jahre
 11.04. Barbara Hausner, Goetheweg 41, 85 Jahre
 15.04. Frieda Sauer, Hohkreuzstr. 9, 91 Jahre
 15.04. Anna Morbitzer, Nohwiesenweg 4, 90 Jahre
 16.04. Else Sauer, Am Hagdorn 57, 90 Jahre
 19.04. Maria Keller, Luisenstr. 8, 83 Jahre
 20.04. Erna Steinhilper, Bertholdstr. 38, 88 Jahre
 21.04. Eduard Schöner, Am Schneckenberg 10, 80 Jahre
 22.04. Edmund Hunzinger, Am Husarenbaum 22, 83 Jahre
 22.04. Hermine Glier, Goetheweg 32, 81 Jahre
 22.04. Ellinor Stezenbach, Nebeniusweg 2, 81 Jahre
 25.04. Anneliese Franck, Hohkreuzstr. 10, 89 Jahre
 26.04. Lore Kocher, Hebelweg 20, 87 Jahre
 28.04. Werner Reisert, Scheffelweg 41, 84 Jahre
 29.04. Gotthilf Braun, Buchenweg 11, 82 Jahre

Stadtteil Bauerbach:

- 04.04. Edith Stäb, Fröbelstr. 8, 83 Jahre
 17.04. Rosa Weber, Quellenstr. 7, 83 Jahre
 28.04. Reinhold Göpferich, Amselstr. 4, 82 Jahre
 29.04. Bertold Schneider, Industriestr. 1, 87 Jahre

Stadtteil Büchig:

- 14.04. Josef Göpferich, Frühlingstr. 30, 83 Jahre
 23.04. Rosa Dörr, Alemannenstr. 8, 82 Jahre
 26.04. Josefa Braun, Kolpingstr. 3, 81 Jahre

Stadtteil Diedelsheim:

- 10.04. Anton Koch, Frontalstr. 8, 84 Jahre
 11.04. Irma Dittes, Schwandorfstr. 83, 81 Jahre
 16.04. Ilse Gerber, Wilhelmshöhe 6, 83 Jahre
 17.04. Albert Mlakar, Mozartstr. 14, 84 Jahre

Stadtteil Neibsheim:

- 13.04. Werner Merz, Talbachstr. 99, 82 Jahre
 13.04. Margareta Gerweck, Schafgraben 7, 80 Jahre
 18.04. Alfred Weigel, Fürthstr. 2, 87 Jahre
 22.04. Klara Gerweck, Bannwaldstr. 5, 88 Jahre
 22.04. Rosalia Kribl, Obere Mühlstr. 21, 80 Jahre
 28.04. Maria Rybarczyk, Junkerstr. 20, 82 Jahre

Stadtteil Rinklingen:

- 02.04. Elsa Rätz, Sprantalstr. 8, 81 Jahre
 10.04. Willi Büchler, Diedelsheimer Str. 3, 85 Jahre
 24.04. Maria De Haro, In der Au 8, 88 Jahre

Stadtteil Ruit:

- 04.04. Gerhard Kraus, Knittlinger Str. 21, 83 Jahre nur AB

- 25.04. Maria Servai, Am Hohlebaum 28, 84 Jahre

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Straßen- und Baufluchtenplanes

„Turbanstraße“, Gemarkung Bretten;

- Aufhebungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 27.03.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Straßen- und Baufluchtenplanes „Turbanstraße“, Gewann „Husarenbaum“, Gemarkung Bretten, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des o.a. Straßen- und Baufluchtenplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan.

Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB. Bretten, 28.03.2012

Bürgermeisteramt Bretten

